

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Neumüller Elektronik GmbH

I. Allgemeines

(1) Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferer aus allen gegenwärtigen, noch nicht beiderseits vollständig abgewickelten und allen zukünftigen Bestellungen und Leistungsaufträgen, unabhängig ob der Lieferer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Die nachstehenden Bedingungen gelten nur, wenn der Lieferer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Ausschluss fremder Verkaufsbedingungen

Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferers, insbesondere allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen wird hiermit widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nach Eingang bei uns nicht nochmals ausdrücklich widersprechen oder in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferers vorbehaltlos Lieferungen annehmen. Mit Annahme unserer Bestellung, spätestens jedoch mit Absendung der Lieferungen an uns gelten unsere Bedingungen als anerkannt.

(3) Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

(4) Schriftform

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferers in Bezug auf den Vertrag sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften oder weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(5) Gesetzliche Vorschriften

Gesetzliche Vorschriften, die durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden, bleiben unberührt.

II. Auftrag

(1) Schriftliche Auftragsbestätigung

Unsere Bestellungen müssen vom Lieferer spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Eingang schriftlich bestätigt werden. Ansonsten können wir ohne Angabe von Gründen unsere Bestellung widerrufen.

(2) Abweichung, Änderung und Ergänzung

Eine Abweichung, Änderung und/oder Ergänzung von unserer Bestellung ist nicht zulässig. An eine Abweichung, Änderung und/oder Ergänzung der Auftragsbestätigung von unserer Bestellung sind wir nur gebunden, soweit wir dieser Abweichung schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

(3) Zugesicherte Eigenschaften

Die in den Datenblättern, Spezifikationen, Angeboten, Zeichnungen und Abbildungen des Lieferers angegebenen technischen Daten und Angaben sind verbindlich. Sämtliche öffentliche Äußerungen des Lieferers, insbesondere in Datenblättern, Spezifikationen, Katalogen, Bedienungsanleitungen, Handbüchern oder in der Werbung, beinhalten ein Angebot des Lieferers auf Abschluss eines Garantievertrages, der von uns durch unsere Bestellung angenommen wird. Kostenvoranschläge sind ebenfalls verbindlich und nicht zu vergüten.

III. Lieferfristen / Liefertermine

(1) Verbindliche Zeitangaben

Sämtliche Angaben über Liefertermine und Lieferfristen in unserer Bestellung sind verbindlich und werden vom Lieferer garantiert. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine oder der Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei der von uns angegebenen Empfangsstelle. Der Lieferer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Ist in einem solchen Fall zur Einhaltung der vereinbarten Liefertermine ein beschleunigter Transport der Ware erforderlich, trägt der Lieferer bei von ihm zu vertretenden Verzögerungen die hierfür anfallenden Mehraufwendungen.

(2) Lieferverzug

Erbringt der Lieferer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Die nachfolgende Regelung bleibt hiervon unberührt. Ist der Lieferer in Verzug, sind wir berechtigt – unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferer bleibt der

Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(3) Lieferbedingungen

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen alle Lieferungen „frei Haus“ Lager Neumüller (DDP gemäß Incoterms 2020), inklusive Verpackung. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit von uns keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben wird. Etwaige Mehrkosten wegen nicht eingehaltener Versandvorschriften gehen in jedem Falle zu Lasten des Lieferers. Bei Preisstellung frei Empfänger können wir ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins erforderliche beschleunigte Beförderung sind vom Lieferer zu tragen. Der Lieferer hat die Sendung auf seine Kosten gegen Transportrisiken zu versichern.

(4) Lieferdokumente

In sämtlichen Lieferdokumenten (Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen) und auf der äußeren Verpackung etc. sind die von uns vorgeschriebenen und in der Bestellung benannten Bestellzeichen, Barcode-Angaben, Referenznummern und sonstigen im Zusammenhang der Auftragsabwicklung geforderten Angaben zu vermerken. Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel beizufügen.

(5) Gefahrübergang bei Eingang oder Abnahme

Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit dem Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle, bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen mit deren Abnahme über.

IV. Preise

(1) Allgemeine Preisbestimmungen

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Preise in der Bestellung als bindend einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Preiserhöhungen in Abweichung zu den in der Bestellung ausgewiesenen Preisen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Sollte die Marktlage eine Preisreduzierung gestatten, so ist der vereinbarte Preis entsprechend herabzusetzen.

(2) Verpackung und Packmaterial

Die Kosten für Verpackung und Packmaterial trägt der Lieferer.

Verpackung und Packmaterial wird durch den Lieferer zurückgenommen. Die Kosten des Rücktransportes trägt der Lieferer. Nach unserer Wahl sind wir berechtigt, Transportverpackungen und sonstiges Packmaterial zu entsorgen und die Kosten der Entsorgung von den Rechnungen des Lieferanten in Abzug zu bringen.

V. Zahlung

(1) Fälligkeit

Die Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, zur Zahlung fällig wie folgt:

- Innerhalb 30 Tagen ab Rechnungs- bzw. Wareneingang mit 3% Skonto.
- Innerhalb 60 Tagen ab Rechnungs- bzw. Wareneingang mit 2% Skonto.
- Innerhalb 90 Tagen ab Rechnungs- bzw. Wareneingang netto ohne Abzug.

Gehen Rechnung und Lieferung nicht gleichzeitig in unserem Hause ein, so beginnt die Zahlungsfrist frühestens an dem Tage, an welchem sich Rechnung und Lieferung in unserem Besitz befinden.

Bei Leistungen ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Leistung vollständig erbracht ist.

Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Rechnungsformalien

Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Waren für jede Bestellung gesondert und unter Angabe der Bestellkennzeichen, der einzelnen Artikel mit unseren Artikelnummern und Mengen, der Stückpreise und Gesamtpreise sowie der Bestellnummer und der Steuernummer auszustellen. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erteilte Rechnungen gelten als nicht erteilt.

(3) Aufrechnung oder Zurückbehaltung

Gegen die Forderungen des Lieferers steht uns ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht in gesetzlichem Umfang zu. Ein Skontoabzug ist auch im Falle der Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes zulässig. Die Bezahlung von Rechnungen bedeutet kein Anerkenntnis einer rechtlichen Verpflichtung und stellt keinen Verzicht auf Gewährleistungs- oder Garantieansprüche wegen Mängel der vertragsgegenständlichen Leistung oder sonstiger Rechte dar.

VI. Geheimhaltung, Eigentumsvorbehalt und Beistellung

(1) Geheimhaltung

Die von uns dem Lieferer überlassenen Modelle, Formen, Muster, Werkzeuge, Druckvorlagen, Zeichnungen, Normenblätter oder sonstige Unterlagen sowie die danach hergestellten Gegenstände dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt noch an Dritte weitergegeben werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Kommt der Lieferer dieser Verpflichtung nicht nach, können wir jederzeit ihre Herausgabe verlangen. Auf Verlangen oder nach Beendigung des Auftrags oder der Geschäftsbeziehung sind diese Unterlagen samt allen Vervielfältigungen sowie Formen, Modellen und Werkzeugen unverzüglich an uns herauszugeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt. Sämtliche Rechte insbesondere Eigentums- und Urheberrechte an diesen Informationen, Unterlagen und Gegenständen verbleiben bei uns. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt davon unberührt.

(2) Eigentumsvorbehalt an bestellten Waren

Die gelieferte Ware geht mit Anlieferung an der von uns angegebenen Empfangsstelle in unser Eigentum über. Der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Für den Fall, dass wir mit dem Lieferer ausdrücklich die Geltung eines Eigentumsvorbehaltes vereinbaren, erlischt dieser spätestens mit Kaufpreiszahlung der gelieferten Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

(3) Herausgabepflicht

Für den Fall, dass wir uns mit dem Ausgleich unserer Verbindlichkeiten in Verzug befinden, ist der Lieferer im Falle der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes berechtigt, die nicht bezahlte Vorbehaltsware herauszuverlangen. Voraussetzung hierfür ist eine weitere Mahnung mit einer weiteren Fristsetzung von mindestens 2 Wochen. Die Geltendmachung von Eigentumsvorbehaltsrechten durch den Lieferer gilt gleichzeitig als Rücktritt vom Vertrag.

(4) Beistellung

Soweit wir Teile beim Lieferer beistellen, behalten wir uns hieran das uneingeschränkte Eigentum vor. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

Wir behalten uns das Eigentum an von uns bezahlten Werkzeugen vor. Der Lieferer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Ware einzusetzen. Der Lieferer ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern und erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

VII. Gewährleistung

(1) Mangelbegriff

Der Lieferer sichert zu, dass die angelieferten Produkte bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit besitzen, sich zur gewöhnlichen Verwendung, die bei Produkten der gleichen Art üblich ist, eignen und die Eigenschaften besitzen die aufgrund des Hersteller-Datenblattes, der öffentlichen Äußerung des Lieferers, des Herstellers oder dessen Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften des Produktes, erwartet werden können. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten auch diejenigen Produktbeschreibungen, die insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung, Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder einbezogen wurden.

Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Lieferer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert.

(2) Keine Untersuchungs- und Rügepflicht

Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

In Abweichung des § 377 HGB sind wir lediglich verpflichtet, die Ware nach Ablieferung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges und binnen angemessener Frist im Rahmen einer Wareneingangskontrolle auf Identität, inhaltliche Übereinstimmung zwischen Bestellung und Lieferung – ausschließlich anhand der Liefersdokumente und der Kennzeichnung auf der äußeren Verpackung der Ware – sowie offensichtliche und äußerlich erkennbare Transportschäden zu überprüfen. Eine weitergehende Verpflichtung zur Durchführung einer technischen Wareneingangsprüfung besteht nicht.

Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

(3) Reklamations-Abwicklung / 8D-Report

Mängelanzeigen und Fehlermeldungen werden über Belastungsanzeigen an den Lieferer abgewickelt. Dies erfolgt durch eine Aufrechnung bzw. die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber offenen Forderungen des Lieferers. Der Lieferer ist verpflichtet, uns innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt unserer Mängelanzeige eine Erläuterung zur Fehlerursache, Fehlerermittlung sowie vorgeschlagene Korrekturmaßnahmen vorzulegen. Eine Stellungnahme als 8D-Report ist bei einem nicht nur einzelnen Herstellungsfehler sowie bei einem Mangel, der auf einen Kernprozess zurückzuführen ist, erforderlich. Unbeschadet der uns zustehenden, weitergehenden gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, haben wir beim Lieferer ein Recht auf Erstattung der bei uns angefallenen Bearbeitungs-, Prüf- und Sortierkosten – einschließlich der Kosten für im Rahmen der Fehlerermittlung erstellter oder veranlasster Prüfberichte, soweit der festgestellte Fehler nicht nachweislich durch uns zu vertreten ist.

(4) Sachmängelhaftung

Der Lieferer hat nach unserer Wahl auf seine Kosten auftretende Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel ersichtlich wurde. Führt der Lieferer die Mängelbeseitigung bzw. die Ersatzlieferung oder -leistung nicht innerhalb einer von uns zu setzenden angemessenen Frist aus, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des vereinbarten Preises zu verlangen oder auf Kosten des Lieferers selbst Nachbesserung oder Neulieferung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen oder Schadenersatz statt Leistung zu verlangen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Lieferer außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung oder Ersatzleistung binnen angemessener Frist durchzuführen. Soweit gesetzlich vorgesehen, bestehen diese Ansprüche auch ohne Fristsetzung. Der Lieferer hat alle zum Zweck der Mängelsuche und Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Personal-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, zu tragen, selbst dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Zusätzlich sind wir berechtigt, Ersatz der verursachten Kosten, Schäden und nachgewiesenen vergeblichen Aufwendungen sowie sämtliche zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Neulieferung erforderlichen Aufwendungen vom Lieferer verlangen.

(5) Gewährleistungsfrist

Soweit nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist vorgesehen ist, verjähren alle vertraglichen Mängelansprüche innerhalb von 36 Monaten ab Gefahrübergang. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich bei einer durch uns angezeigten Mängelrüge um die zwischen Mängelrüge und vollständiger Mängelbeseitigung liegenden Zeitspanne. Im Falle der Lieferung von Ersatzware, beginnt die Gewährleistungsfrist für die Ersatzlieferung mit deren Eingang bei der Empfangsstelle von neuem.

Im Falle von außervertraglichen Schadensersatzansprüchen findet die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB) Anwendung, soweit nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

(6) Rückgriffsansprüchen

Uns stehen neben den Mängelansprüchen die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b BGB) uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Kunden im Einzelfall schulden, ohne dass hierdurch unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) eingeschränkt wird. Bevor wir einen von unserem Kunden geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferer unter Darlegung des Sachverhalts benachrichtigen und um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Kunden geschuldet. Dem Lieferer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Kunden oder einen Dritten, z. B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

(7) Rückgabe mangelhafter Produkte

Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände gehen zu Lasten des Lieferers.

VIII. Haftung, Produkthaftung, Haftpflichtversicherung

(1) Haftung und Produkthaftung

Der Lieferer haftet für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht werden. Ist der Lieferer für einen Produktschaden i. S. d. ProdHaftG oder nach den §§ 823 ff. BGB verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Falle der Durchführung von Rückrufaktionen, verpflichtet sich der Lieferant, uns etwaige nachgewiesene notwendige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder in diesem Zusammenhang ergeben zu ersetzen. Soweit möglich und zumutbar, werden wir den Lieferer über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Versicherung

Der Lieferer hat eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche in Höhe von mindestens EUR 5.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden abzuschließen und bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist der letzten durch den Lieferer bestätigten Beauftragung zu unterhalten.

IX. Rechtsmängel, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

(1) Rechtsmängel/Fremde Schutzrechte

Der Lieferant sichert zu, dass seine Lieferung frei von Rechtsmängeln, insbesondere frei von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter ist. Insoweit werden wir durch den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die sich aus Rechtsmängeln oder einer Schutzrechtsverletzung ergeben können, freigestellt. Sollten einer Vertragserfüllung gegenüber unserer Kunden Rechte Dritter entgegenstehen, hat der Lieferer nach seiner Wahl und auf eigene Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht zu erwirken oder diese so zu ändern oder zu ersetzen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird. Ist dies dem Lieferer zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen uns die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu wie das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung zu.

(2) Abwehrmaßnahmen

Der Lieferant wird alle zur Abwehr von Rechtsmängeln und Schutzrechtsforderungen erforderlichen Maßnahmen unverzüglich mit uns abstimmen und auf eigene Kosten unverzüglich ergreifen.

Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferers irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Weitergehende Ansprüche

Alle weitergehenden Ansprüche wegen sonstiger Rechtsmängel bleiben unberührt und können durch den Lieferer nicht ausgeschlossen werden. Die Haftung des Lieferers ist ausgeschlossen, sofern und soweit die Rechtsverletzung, insbesondere die Verletzung von Schutzrechten Dritter, aus spezifischen Vorgaben von unserer Seite resultiert oder wenn die Rechtsverletzung durch eine von unserer Seite beigestellte Leistung verursacht wird.

(4) Einräumung von Schutzrechten an den Produkten

Verfügt der Lieferer über gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Patente, Marken, Gebrauchs-, sowie Geschmacksmuster und dergleichen, die für die Liefergegenstände einschlägig sind, räumt er uns an diesen Rechten ein kostenloses weltweit und für die Lebensdauer der Liefergegenstände nicht ausschließliches Nutzungsrecht mit dem Recht zur Weiterübertragung auf unsere Kunden und deren Kunden ein, soweit das Inverkehrbringen, der Aufbau, die Herstellung und die Benutzung der Liefergegenstände betroffen sind. Der Lieferer verpflichtet sich, seine Vorlieferanten gleichfalls zu einer entsprechenden Rechtseinräumung zu unseren Gunsten zu verpflichten.

X. Compliance, soziale Verantwortung und Nachhaltigkeit

(1) Soziale Verantwortung

Der Lieferant hat unsere Anforderungen (einsehbar unter <https://www.neumueller.com/de/downloads/broschueren>) zu beachten und sicherzustellen, dass seine Unterauftragnehmer ebenfalls entsprechend handeln.

(2) Material Compliance und Nachhaltigkeit

Der Lieferer verpflichtet sich den Liefergegenstand in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/821 vom 17.05.2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Risikogebieten und der Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Act zu liefern. Der Lieferer verpflichtet sich darüber hinaus, die Verwendung der sog. „Conflict Minerals“ (Zinn, Gold, Tantal, Wolfram) in seiner Lieferkette zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Liefergegenstand keine Conflict Minerals gemäß der Verordnung (EU) 2017/821 vom 17.05.2017 und der Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Act enthält.

Der Lieferer steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe entsprechen. Die in den Produkten des Lieferers enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der jeweilige Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Der Lieferer stellt entsprechend der Bestimmungen der REACH-Verordnung Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 und Art. 33 der REACH-Verordnung erforderlichen Informationen uns umgehend und unaufgefordert zur Verfügung. Alle entsprechenden Informationen sind an info@neumueller.com zu richten. Den Maßgaben der Anhänge XIV und XVII der REACH-Verordnung ist Rechnung zu tragen. Ferner stellt der Lieferer sicher, dass dieser hinsichtlich sämtlicher Produkte, Teile und Materialien, die an uns heute und in Zukunft geliefert werden, die relevanten SCIP-Nummern sowie weitere SCIP-Informationen (primäre Kennung des Bauteils, Bauteilkategorie, Angabe zum Herstellungs-ort, Konzentration des Stoffes im Bauteil, Angaben zur Identifizierung der Materialkategorie oder Gemischtkategorie und Zolltarifnummer) uns unaufgefordert bekannt gibt. Der Lieferer hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Produkte oder Teile davon uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) in der jeweils aktuellsten Fassung sowie den in Umsetzung dieser Richtlinie innerhalb der Europäischen Union erlassenen nationalen Vorschriften (ElektroStoffV) entsprechen.

Der Lieferer wird uns im frühestmöglichen Zeitpunkt einer Lieferbarkeit der Vertragsprodukte über den RoHS-Stand der Produkte und der verwendeten Ausnahmen rechtzeitig in Kenntnis setzen.

Soweit Vertragsprodukte nicht nachweislich unter Einhaltung der oben genannten Richtlinien und nationalen Vorschriften geliefert werden können, behalten wir uns einen für uns kostenfreien Rücktritt vom jeweiligen Rahmen- bzw. Einzelauftrag vor. Weiterhin ist der Lieferer verpflichtet, die Maßgaben der weiteren umweltrechtlich relevanten Rahmenbedingungen innerhalb der Europäischen Union zu erfüllen, ebenso wie das in Deutschland geltende Umweltrecht. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend hierauf beschränkt, für eine Konformität der von ihm gelieferten Produkte mit der ChemVerbotsV, dem BattG, der VerpackV, sowie der europäischen Ozonverordnung (EG Nr. 1005/2009), CLP-Verordnung (EG Nr. 1272/2008) und der POP-Verordnung (EG Nr. 850/2004) in den jeweils geltenden Fassungen.

XI. Sonstiges

(1) Exportkontrolle

Es liegt in der Verantwortung des Lieferers, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Produkte oder Teile davon nicht nationalen bzw. internationalen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Unterliegt ein Produkt oder ein Teil davon einer Ausfuhrbeschränkung, hat der Lieferant auf eigene Kosten die notwendigen Ausfuhrlicenzen für den weltweiten Export zu beschaffen. Bei festgestellten und vom Lieferer zu vertretenden Verstößen gegen Exportbeschränkungen, stellt uns der Lieferant von jeglicher Haftung und Verantwortung im Außenverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausdrücklich frei und trägt im Falle der Zuwiderhandlung sämtliche uns daraus entstehenden Schäden.

(2) Rücktrittsrecht des Bestellers

Die Geltendmachung unseres gesetzlichen Rücktrittsrechtes setzt kein Verschulden des Lieferers voraus.

(3) Zession

Der Lieferer kann seine Forderungen gegen uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtreten.

(4) Weitergabe von Aufträgen

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung ist unzulässig und berechtigt uns, wahlweise Schadenersatz zu verlangen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Werbung

Die Nennung unserer Firma in Werbeschriften aller Art oder in sonstiger zu Werbezwecken geeigneter Weise ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand / Anzuwendendes Recht

(1) Erfüllungsort

Erfüllungsort für die beiderseitigen aus dem Vertrag geschuldeten Leistungen ist unser Geschäftssitz.

(2) Gerichtsstand

Ist der Lieferer Unternehmer gemäß § 310 Abs.1 BGB, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lieferers zu klagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(3) Anzuwendendes Recht

Für die Rechtsverhältnisse zwischen uns und dem Lieferer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Stand: Februar 2024